

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 3. August 1977

20. Stück

23. Gesetz: Dienstordnung 1966. Änderung (3. Novelle zur Dienstordnung 1966).

23.

Gesetz vom 23. Mai 1977, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (3. Novelle zur Dienstordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. für Wien Nr. 4/1971 und 48/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:

„8. die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer Universität, einer Hochschule, einer Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.“

2. Im § 16 Abs. 6 hat der letzte Satz zu lauten:

„Von der Anrechnung nach Abs. 1 Z. 5 ist die Zeit des Studiums an einer höheren Schule, einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, einer Universität, einer Hochschule, einer Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie ausgeschlossen.“

3. § 17 hat zu lauten:

„Besondere Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung

§ 17. (1) Die Anrechnung gemäß § 16 hat, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in der Verwendungsgruppe zu erfolgen, in die der Beamte aufgenommen worden ist.

(2) Ist der Beamte in die Verwendungsgruppe L 2 a 2 aufgenommen worden, so sind die im § 16 Abs. 1 Z. 1 sowie im § 16 Abs. 4 Z. 3, zweiter Halbsatz, angeführten Zeiten in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für

die Verwendungsgruppe L 2 a 2 oder in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die der Verwendungsgruppe L 2 a 2 nicht mindestens gleichwertig ist. Die im § 16 Abs. 1 Z. 6 bis 8 sowie im § 16 Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten sind in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 a 2 zurückgelegt wurden.

(3) Ist der Beamte in die Verwendungsgruppe A oder L 1 aufgenommen worden, so sind die im § 16 Abs. 1 Z. 1 sowie im § 16 Abs. 4 Z. 3, zweiter Halbsatz, angeführten Zeiten in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A oder L 1 oder in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die den Verwendungsgruppen A oder L 1 nicht mindestens gleichwertig ist. Die im § 16 Abs. 1 Z. 6 bis 8 sowie im § 16 Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten sind in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppen A oder L 1 zurückgelegt wurden.

(4) Bei der Anrechnung ist von der Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe beziehungsweise von der Gehaltsstufe 1 der niedrigsten Dienstklasse der Verwendungsgruppe auszugehen, in die der Beamte aufgenommen worden ist. Sodann ist die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten um die Zeiten zu verbessern, die in der Verwendungsgruppe angerechnet wurden, in die der Beamte aufgenommen worden ist. Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der in die Verwendungsgruppe L 2 a 2 aufgenommen worden ist, ist überdies um die in Verwendungsgruppe B angerechneten Zeiten zu verbessern, soweit diese Zeiten zwei Jahre übersteigen. Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der in die Verwendungsgruppe A oder L 1 aufgenommen worden ist, ist überdies um die in Verwendungsgruppe B angerechneten Zeiten zu verbessern, soweit diese Zeiten vier Jahre übersteigen.

(5) Wird ein Beamter in eine andere Verwendungsgruppe überstellt, so können ihm zusätzlich Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet und seine besoldungsrechtliche Stellung nach der Überstellung ver-

bessert werden, um Härten zu beseitigen, die dadurch entstehen, daß der Beamte in seine neue Verwendungsgruppe überstellt und nicht aufgenommen wird. Dasselbe gilt bei einem Beamten, der in eine andere Beamtengruppe überreicht wird.

(6) Die Anrechnung gemäß § 16 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 4 werden mit dem Tag der Unterstellung unter die Dienstordnung, die Anrechnung und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 5 jedoch mit dem Tag der Überstellung beziehungsweise Überreihung wirksam.“

4. § 41 hat zu lauten:

„Anspruch auf den Erholungsurlaub

§ 41. Der Beamte hat nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von sechs Monaten rückwirkend ab dem Beginn des Dienstverhältnisses Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.“

5. § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 15 Jahren 24 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 30 Werktage. Entscheidend ist die Gesamtdienstzeit, die mit Ablauf des Kalenderjahres erreicht wird. Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung wirksamen Dienstzeit (§ 15 Abs. 1),
2. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung infolge Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe unwirksam gewordenen Dienstzeit,
3. den dem Tag der Unterstellung unter die Dienstordnung vorausgegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet worden sind,
4. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten und
5. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet worden ist.

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes erhöht sich um sechs Werktage für den Beamten mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität, einer Hochschule, einer Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, sofern der Beamte wegen des Studiums in die Verwendungs-

gruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch 32 Werktage nicht übersteigen.“

6. § 42 Abs. 3 bis 8 hat zu lauten:

„(3) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes erhöht sich für den versehrten Beamten auf Antrag ohne Rücksicht auf die in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstgrenzen um den Zusatzurlaub nach Maßgabe des § 42 a.

(4) Beginnt das Dienstverhältnis des Beamten nach dem 30. Juni, so beträgt das Ausmaß des Erholungsurlaubes für das erste Urlaubsjahr je vollen Monat des Dienstverhältnisses in diesem Jahr ein Zwölftel des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 3. Ergeben sich hiebei Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(5) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Urlaubes ohne Bezüge, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 4 in dem Verhältnis, das der Dauer des Urlaubes ohne Bezüge zum Urlaubsjahr entspricht. Ergeben sich hiebei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(6) Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Beamten auf fünf Werktage verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 5 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(7) Fällt bei einem Beamten, dessen Erholungsurlaub gemäß Abs. 6 umzurechnen ist und der regelmäßig am Samstag dienstfrei hat, nach dem Urlaubsantritt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so verlängert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes um einen zusätzlichen Arbeitstag, sofern im Zusammenhang mit dem Samstag ein Erholungsurlaub von mindestens fünf Arbeitstagen verbraucht wird; dasselbe gilt sinngemäß, wenn der Beamte regelmäßig an einem anderen Werktag als dem Samstag dienstfrei hat.

(8) Um zu gewährleisten, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung sowohl bei ungeteiltem als auch bei geteiltem Verbrauch des Erholungsurlaubes gleich hoch ist, kann der Stadtsenat für Beamte, auf die Abs. 6 nicht anzuwenden ist, das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach Maßgabe der einzelnen Diensterteilungen in Schichten oder Arbeitsstunden festsetzen. Die Umrechnung hat so zu erfolgen, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung dem sich aus den Abs. 1 bis 5 ergebenden Zeitausmaß entspricht, wobei zur Rundung des jährlichen Urlaubsausmaßes notwendige Abweichungen bis zu acht Stunden zulässig sind.“

7. Nach dem § 42 werden folgende §§ 42 a bis 42 e eingefügt:

„Zusatzurlaub für versehrte Beamte

§ 42 a. (1) Dem versehrten Beamten gebührt auf Antrag ein Zusatzurlaub. Als versehrte Beamte gelten

1. Beamte, deren Erwerbsfähigkeit wegen einer oder mehrerer der nachstehend angeführten Gesundheitsschädigungen insgesamt um mindestens 20 v. H. vermindert ist und die deswegen Anspruch auf Rente haben oder deren Rente abgefunden worden ist:
 - a) Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955,
 - b) Dienstunfall oder Berufskrankheit nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, oder nach einem Landesgesetz über Unfallfürsorge,
 - c) Dienstbeschädigung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,
 - d) Gesundheitsschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947,
 - e) Impfschaden nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973;
2. Beamte, für die Z. 1 nicht gilt, wenn sie begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, sind.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt jährlich

1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 20 v. H. zwei Werktage,
2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 40 v. H. vier Werktage,
3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 v. H. fünf Werktage,
4. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 60 v. H. sechs Werktage.

(3) Dem blinden Beamten gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

(4) Das Ausmaß des Zusatzurlaubes richtet sich

1. bei Beamten gemäß Abs. 1 Z. 1 nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem letzten Bescheid (Urteil) über die Rente oder dem Bescheid (Urteil) über die Abfindung der Rente zugrunde liegt; hat der Beamte Anspruch auf mehrere Renten und ergibt sich der Grad der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht aus einem der Bescheide (Urteile), so ist der Grad der ge-

samten Minderung der Erwerbsfähigkeit unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 3 des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, festzustellen;

2. bei Beamten gemäß Abs. 1 Z. 2 nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem letzten Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zugrunde liegt.

(5) Der (erhöhte) Zusatzurlaub gebührt erstmals für das Urlaubsjahr, in dem der Beamte den Antrag einbringt. Der Beamte hat jede Änderung der Umstände, die das Ausmaß des Zusatzurlaubes vermindern, unverzüglich der Dienstbehörde zu melden; die Verminderung des Zusatzurlaubes tritt mit dem nächsten Urlaubsjahr ein.

(6) Der Zusatzurlaub gebührt nicht für das Urlaubsjahr, in dem der Beamte wegen eines im § 31 a Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967 genannten Aufenthaltes an der Dienstleistung verhindert ist, sofern diese Dienstverhinderung im ursächlichen Zusammenhang mit der Versehrtheit steht.

Verbrauch des Erholungsurlaubes

§ 42 b. (1) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Beamten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Beamte hat Anspruch, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, mindestens die Hälfte des jährlichen Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine abändernde Verfügung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person des Beamten liegenden Gründen notwendig ist. Ist die abändernde Verfügung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, so ist dem Beamten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Weiters sind dem Beamten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen.

(3) Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

(4) Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände oder, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, ein Vorgriff auf den Erholungsurlaub für das nächste Urlaubsjahr oder, wenn der Beamte die Voraus-

setzungen des § 41 noch nicht erfüllt, ein Vorgriff auf den Erholungsurlaub für das erste Urlaubsjahr gewährt werden.

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 42 c. (1) Erkrankt der Beamte während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so ist die auf Werktage (Arbeitstage, Schichten, Arbeitsstunden gemäß § 42 Abs. 6 und 8) fallende Zeit der Erkrankung, während der der Beamte durch Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt der Beamte während des Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Beamte hat der Dienstbehörde nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers (der Krankenfürsorgeanstalt) über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Beamten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

Erholungsurlaub für Beamte mit Vordienstzeiten bei der Gemeinde Wien

§ 42 d. (1) Für den Beamten, der unmittelbar vor dem bestehenden Dienstverhältnis in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden ist, gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Die im Vertragsdienstverhältnis verbrachte Zeit ist auf die Sechsmonatsfrist gemäß § 41 und auf die Zeit des Dienstverhältnisses gemäß § 42 Abs. 4 anzurechnen.

(3) Die Verminderung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes im ersten Urlaubsjahr als Beamter tritt gemäß § 42 Abs. 5 auch dann ein, wenn im selben Kalenderjahr während des Vertragsdienstverhältnisses ein Urlaub ohne Bezüge verbraucht wurde.

(4) War im Vertragsdienstverhältnis ein Zusatzurlaub im Sinne des § 42 a vereinbart, so gebührt dem Beamten der Zusatzurlaub gemäß

§ 42 Abs. 3 und § 42 a, ohne daß es eines Antrages bedarf.

(5) Bestand bei Beendigung des Vertragsdienstverhältnisses noch Anspruch auf einen Erholungsurlaub für das vorangegangene Kalenderjahr, so bleibt dieser Anspruch dem Beamten gewahrt. Der Anspruch auf diesen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das Dienstverhältnis als Beamter beginnt, verbraucht hat.

(6) Wurde während des Vertragsdienstverhältnisses ein Erholungsurlaub verbraucht, der für dasselbe Kalenderjahr gebührte, in dem das Dienstverhältnis als Beamter beginnt, so ist der verbrauchte Erholungsurlaub auf das gemäß § 42 gebührende Ausmaß des Erholungsurlaubes anzurechnen.

Erholungsurlaub für die an Schulen tätigen Beamten

§ 42 e. (1) Für den Beamten, der hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Der Beamte ist während der Dauer der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

(3) Der Leiter ist verpflichtet, die ersten und die letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein.

(4) Im übrigen hat der Leiter für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei er auch die seiner Schule zugewiesenen Lehrer unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maße heranziehen kann.

(5) Die §§ 41 bis 42 d sind nicht anzuwenden.“

8. Nach dem § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„Pflegefreistellung

§ 45 a. (1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflegefreistellung. Die Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen; § 42 Abs. 6 und 8 sowie § 42 d Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und

Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.“

Artikel II

(1) § 17 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I Z. 3 ist auf den Beamten anzuwenden, der nach dem 31. Mai 1977 der Dienstordnung 1966 unterstellt wird.

(2) § 42 b Abs. 3 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I Z. 7 ist auch auf den Anspruch auf den Erholungsurlaub für das Jahr 1976 anzuwenden.

(3) Hat der Beamte in der Zeit vom 1. Jänner 1977 bis zur Kundmachung dieses Gesetzes einen Sonderurlaub gemäß § 43 der Dienstordnung 1966 zur Pflege naher Angehöriger verbraucht, so ist dieser Sonderurlaub auf die für das Jahr

1977 gebührende Pflegefreistellung gemäß § 45 a der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I Z. 8 anzurechnen.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 4 bis 8 sowie Art. II Abs. 2 und 3 mit 1. Jänner 1977,

2. Art. I Z. 3 und Art. II Abs. 1 mit 1. Juni 1977.

Artikel IV

Die Gemeinde hat ihre im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Bandion